

B e g r ü n d u n g

Vom 15. Feb. 1965

I

Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 5 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. April 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 459) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die Flächen an der Palmaille als Wohnbaugebiet und am Elbhang als Grünflächen und Außengebiete aus.

III

An der Palmaille liegen ein Altersheim für Kapitäne und ein für kirchliche Zwecke genutztes Gebäude. Dieses soll abgebrochen werden, sobald die kirchlichen Neubauten an der Nordseite der Palmaille fertiggestellt sind. Im südöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein Wohngebäude. Teilflächen des Plangebiets liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Mit dem Bebauungsplan sollen Art und Maß der baulichen Nutzung festgelegt sowie Grün- und Straßenflächen gesichert werden. An der Palmaille wird neben dem vorhandenen Altersheim, das berücksichtigt ist, ein zwei- und ein sechzehngeschossiges Gebäude geplant. Das sechzehngeschossige Bürogebäude stellt eines der drei am Elbhang vorgesehenen Hochhäuser dar. Die Grünflächen bilden einen Teil der Grünanlagen entlang des Elbufers.

IV

Das Plangebiet ist etwa 26 515 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 5 360 qm und für Grünflächen etwa 13 220 qm (davon neu etwa 2 500 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Grünflächen ausgewiesenen Flächen erworben werden. Zu beseitigen ist ein Gebäude mit drei Wohnungen und zwei Läden. Weitere Kosten werden durch die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.